

**Satzung der Externenprüfungsordnung Wirtschaftspsychologie
(Bachelor of Science)
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
vom 31. Mai 2017
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 3. Mai 2022**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der -Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - am 7. April 2022 die nachfolgende Prüfungsordnung, zuletzt geändert am 12. Juli 2017, am 21. November 2017 und am 14. Juli 2021 beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) zum Bachelor of Science Wirtschaftspsychologie.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Für diese Prüfungsordnung ist die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Bachelorstudiengänge vom 19. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung (Bachelor of Science) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nach § 58 Abs. 2 LHG (Abitur oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung),
 2. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung (Bachelor of Science) entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender immatrikuliert ist oder in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zur Externenprüfung wird auch nicht zugelassen, wer eine Hochschulprüfung in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs sowie ein Lichtbild neuesten Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1,
 3. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3,
 4. eine Erklärung zu § 3 Abs. 3.
- (2) Der Antragsteller wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.

§ 5 Anmeldung zu Modulprüfungen zur Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung

- (1) Die einzelnen Modulprüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden in der Regel jeweils innerhalb des regulären Prüfungszeitraums an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen abgenommen.
- (2) Die Studierenden melden sich selbst zu den Prüfungen in FLEX NOW an.

§ 6 Bachelorvorprüfung

Die Bachelorvorprüfung umfasst die Prüfungen der Module im Grundlagenstudium.

§ 7 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in Grundlagen- und Vertiefungsstudium und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden von Professoren abgenommen. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren als Prüfer nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrende Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Zur Modulprüfung 420-034, Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), wird nur zugelassen, wer ein mindestens 12-wöchiges spezifisches Praktikum nachweisen kann. Spezifische Berufsausbildungen können auf Nachweis vom Programmleiter angerechnet werden.

§ 8 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde

Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Bachelorprüfung werden eine Bachelorurkunde und ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem vermerkt wird, dass die Bachelorprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 und 2.3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der HfWU vom 29.01.2015 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Absatz 2) bzw. zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung (§ 5 Absatz 2) zu entrichten. Die Zulassung zu einer Modulprüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 21. November 2017 tritt mit Wirkung zum 1. September 2017 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 14. Juli 2021 tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium beginnen.
- (4) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

B. BESONDERER TEIL FÜR DIE EXTERNENPRÜFUNGSORDNUNG WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE (BACHELOR OF SCIENCE)

1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das Bachelorstudium der Wirtschaftspsychologie umfasst sechs theoretische Studiensemester. Die ersten vier Semester bilden das Grundlagenstudium, die letzten beiden Semester bilden das Vertiefungsstudium. Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

2. Modulprüfungen und Credits

Modulcode	Übersicht / Module	Gesamt CR	Grundlagenstudium				Vertiefungs- studium		Modulprüfungen			Bemerkungen
			1. Sem CR	2. Sem CR	3. Sem CR	4. Sem CR	5. Sem CR	6. Sem CR	MP	GM	NG	
420-001	I.1 Allgemeine BWL I	5	5						K60		5	
420-002	I.2 Allgemeine BWL II	5	5						K60		5	
420-003	I.3 Statistik für Wirtschaftspsychologen	5	5						K60		5	
420-004	I.4 Externes Rechnungswesen	5	5						K90		5	
420-005	I.5 Allgemeine Psychologie	5	5						K90		5	
420-006	I.6 Schlüsselqualifikationen I	5	5						S/R	50/50	5	
420-007	II.1 Allgemeine BWL III	5		5					K90		5	
420-008	II.2 Recht für Wirtschaftspsychologen I	5		5					K60		5	
420-009	II.3 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	5		5					S		5	
420-010	II.4 Einführung in die Wirtschaftspsychologie	5		5					K90		5	
420-011	II.5 Schlüsselqualifikationen II	5		5					StA		5	
420-012	II.6 Methodenkompetenz	5		5					StA		5	
420-013	III.1 Grundlagen der Arbeits- Personal- und Organisationspsychologie	5			5				K90		5	
420-014	III.2 Sozialpsychologie	5			5				K90		5	
420-015	III.3 Recht für Wirtschaftspsychologen II	5			5				K60		5	
420-016	III.4 Grundlagen der Markt- und Werbepsychologie	5			5				K90		5	
420-017	III.5 Mikroökonomie	5			5				K90		5	
420-018	III.6 Wirtschaftspsychologische Methodenkompetenz I	5			5				StA		5	
420-019	IV.1 Testtheorie	5				5			K60		5	
420-020	IV.2 Differentielle Psychologie	5				5			K90		5	
420-021	IV.3 Allgemeine BWL IV	5				5			K60		5	
420-022	IV.4 Projektmanagement	5				5			K60+R	60/40	5	
420-023	IV.5 Wirtschaftspsychologie	5				5			K90		5	
420-024	IV.6 Wirtschaftspsychologische Methodenkompetenz II	5				5			StA		5	
	Summe Grundlagenstudium	120									120	

		Grundlagenstudium					Vertiefungsstudium		Modulprüfungen			Bemerkungen
		Gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	MP	GM	NG	
Modulcode	Übersicht / Module	CR	CR	CR	CR	CR	CR	CR				
420-025	V.1 Markt- und Werbepsychologie I	5					5		K90		5	
420-026	V.2 Personalpsychologie	5					5		K90		5	
420-027	V.3 Arbeits- und Organisationspsychologie I	5					5		K90		5	
420-028	V.4 Change Management I	5					5		K90		5	
420-029	V.5 Change Management II	5					5		StA		5	
420-030	V.6 Wissenschaftliches Kolloquium	5					5		StA		5	
420-031	VI.1 Markt- und Werbepsychologie II	5						5	K90		5	
420-032	VI.2 Arbeits- und Organisationspsychologie II	5						5	K90		5	
420-033	VI.3 Integrative Gesamtschau	8						8	StA		8	
420-034	VI.4 Bachelorarbeit	12						12	BA		12	3 Monate
	Summe Vertiefungsstudium	60									60	
	Gesamtsumme	180									180	

Bemerkungen:

Die Abschlussarbeit ist von den Studierenden frühestens im Verlauf des 6. Semesters anzumelden. Der letztmögliche Anmeldetermin ist 3 Monate nach dem Ende des Prüfungszeitraums, in dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde. Eine Nichtanmeldung innerhalb der Dreimonatsfrist führt zu einem „nicht bestanden“ im ersten Versuch.

Legende:

BA = Bachelorarbeit
 CR = Credits
 GM = Gewichtung für Modulnote (in %)
 K = Klausur
 Mo = Monate
 MP = Modulprüfung
 NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
 PV = Prüfungsvorleistung
 R = Referat/Präsentation
 S = Schriftliche/Zeichnerische Arbeit
 StA = Studienarbeit
 SWS = Semesterwochenstunden